Ordnung der Tolling-Prüfung für Nova-Scotia-Duck Tolling-Retriever (TP/Toller) als Bronzenes Leistungszeichen-Tolling des Deutschen Retriever Club e.V. (DRC)

In der Fassung vom 13.03.2016
Gültig ab 01.07.2016
zuletzt geändert am 24.08.2024

Ordnung der Tolling-Prüfung für Nova-Scotia-Duck Tolling-Retriever (TP/Toller) als Bronzenes Leistungszeichen-Tolling

Zweck der Tolling-Prüfung für Nova Scotia Duck Tolling Retriever (TP/Toller)
Der Nova Scotia Duck Tolling Retriever (Toller) ist die einzige im JGHV anerkannte Lockhunderasse. Die Aufgabe des Deutschen Retriever Clubs als anerkannter Zuchtverein dieser Rasse besteht neben der Erhaltung der retrievertypischen Eigenschaften auch darin, die Lockeigenschaften festzustellen um eine züchterische Selektion zu ermöglichen. Darum haben die Richter neben den Anlagen, die den sicheren Verlorenbringer auszeichnen, - sehr gute Nase, gepaart mit Finderwillen, Arbeits- und Wasserfreude, Wesensfestigkeit, die sich in der Ruhe, in der Konzentration, Merkfähigkeit und im Durchhaltewillen bei der Arbeit zeigt – insbesondere das spielerische Verhalten und den entsprechenden Ausdruck beim Tolling zu bewerten.

§1 Veranstaltung der Tolling-Prüfung

(1) Die Durchführung der TP/Toller obliegt den Landesgruppen des DRC.
(2) Die TP/Toller kann - unter Beachtung der jeweiligen Landesvorschriften – von Mitte Juli bis April stattfinden.
(3) Zu einer TP/Toller sollen nicht mehr als 20 Hunde zugelassen werden.
(4) Zugelassen werden:
1. im Zuchtbuch eines dem JGHV angehörenden Zuchtvereins eingetragene Toller.
2. im Ausland gezüchtete Toller, die durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten sind, mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel
(5) Für die zu prüfenden Toller beträgt das Mindestalter 9 Monate. Das zulässige Höchstalter des Hundes beträgt 30 Monate.
(6) Der DRC darf bei Abhaltung einer TP/Toller die Zulassung auf Toller seiner Zucht beschränken.
(7) Ein Hund darf höchstens dreimal auf einer TP/Toller geführt werden. Prüfungsausfälle durch Umstände, die der Führer nicht zu vertreten hat, fallen nicht unter diese Bestimmung.
(8) Trächtige Hündinnen ab vier Wochen nach dem Deckakt und säugende Hündinnen bis acht Wochen nach der Geburt der Welpen können unter Verlust des Nenngeldes nicht an der Prüfung teilnehmen.
(9) Von einer Richtergruppe dürfen höchstens 10 Toller an einem Tag geprüft werden.
(10) Die eine TP/Toller veranstaltenden Landesgruppen müssen die beabsichtigte Prüfung mit Termin und Bedingungen im Vereinsorgan oder auf der Homepage des Vereins ausschreiben.
(11) Die Zuchtbuchnummer des gemeldeten Tollers sowie die der Eltern und ggf. deren Gebrauchshundestammbuchnummern (DGStB-Nr. und DRC-GStB-Nr.) sind im Programm der Prüfung aufzuführen.
(12) Die Veranstalter müssen einen Prüfungsleiter für die Ausrichtung dieser Prüfung bestimmen. Er muss Verbandsrichter des DRC sein und über Erfahrung im Richten von Nova-Scotia-Duck-Tolling-Retrievern und im Richten von TP/Toller verfügen.
Sie dürfen einen Sonderleiter für die Vorbereitung der Prüfung bestimmen. Der Sonderleiter ist der Vertreter des Prüfungsleiters und ist diesem direkt unterstellt.
(13) Die Meldung zu einer TP/Toller ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes einzureichen.
(14) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen oder anerkannten Vereins sein.
(15) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen der Prüfungsordnung. Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Ahnentafel und ggf. das Leistungsheft, den Versicherungsnachweis und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vom Gesetzgeber und den Veranstaltern vorgeschriebenen, rechtzeitigen und noch wirksamen Impfungen - aushändigen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes.
(16) Die Identität des Hundes kann durch den Mikrochip nachgewiesen werden. Hierfür hat der Veranstalter ein geeignetes Chip-Lesegerät bereitzustellen. Es ist zu prüfen, ob diese Nummern mit der jeweiligen Eintragung auf der Ahnentafel übereinstimmen. Nur Hunde mit zweifelsfreier Identität werden zur Prüfung zugelassen.
(17) Für die Anmeldung eines Hundes ist das Formblatt J1 des DRC (Nennung) zu benutzen.
(18) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit Schreibmaschinen- oder deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.
(19) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter kann der Prüfungsleiter zurückgeben oder muss sie ergänzen.
(20) Der Nennung sind eine Ablichtung der Ahnentafel und ggf. des Leistungsheftes beizufügen.

(21) Ein Führer soll auf einer TP/Toller nur max. zwei Hunde führen. Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen zulassen.
(22) Das Prüfungswild (ausschließlich Enten, welche dem Jagdrecht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen und nach dem jeweiligen Landesjagdgesetz bejagt werden dürfen) kann entweder vom Veranstalter (Prüfungsleiter oder Sonderleiter) gestellt und entsprechend berechnet werden oder ist alternativ von den Prüfungsteilnehmern in vom Prüfungsleiter nach Meldeschluss mitgeteilter Anzahl und Art mitzubringen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes.
Die Gesamtanzahl des benötigten Prüfungswildes soll entsprechend der Teilnehmeranzahl bestimmt und möglichst gering gehalten werden. Es besteht kein Anspruch am eigenen Wild geprüft zu werden.

§2 Verbandsrichter

(1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein.
(2) Die Richter wählt der Veranstalter in Absprache mit dem Prüfungsleiter aus. Die Obleute werden vom Prüfungsleiter bestimmt. Sie müssen Verbandsrichter des DRC sein und über Erfahrung im Richten von Nova-Scotia-Duck-Tolling-Retrievern und im Richten von TP/Toller verfügen.
(3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines Verbandsrichters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundeführer ist (ggf. ein Richteranwärter), als Ersatzrichter ("Notrichter") neben zwei Verbandsrichtern in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Prüfungsleiterbericht zu begründen.
(4) a) In jeder Richtergruppe müssen bei allen Arbeiten mindestens 3 Verbandsrichter tätig sein. Der Obmann jeder Gruppe muss auf der Verbandsrichterliste des DRC stehen. In jeder Richtergruppe dürfen neben diesem auch Richter aus anderen Vereinen eingesetzt werden, sofern sie die Berechtigung haben die entsprechenden Fachgruppen zu prüfen. Nach Möglichkeit sollten in jeder Gruppe mindestens zwei auf der Richterliste des DRC geführte Verbandsrichter eingesetzt werden.
Als weitere Richter dürfen auch Richter aus dem Ausland eingeladen werden, sofern sie in ihrem Land zum Richten von offiziell anerkannten Tollingprüfungen berechtigt sind.
b) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung der Prüfungsleitung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.
c) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.
d) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Verbandsrichter/Richteranwärter eine Darstellung und vorläufige Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (offenes Richten). Jeder Führer kann von dem Obmann der jeweiligen Richtergruppe Auskunft über die vergebenen Prädikate verlangen, nachdem sein Hund durchgeprüft ist. Das Gesamtprädikat wird bei Erstellung der Papiere bekanntgegeben.

§3 Richtersitzung

(1) Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung möglichst im Beisein der Führer stattfinden, um die Richter und die Richteranwärter auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen. Den Führern soll anlässlich dieser Richtersitzung möglichst im Gelände der Ablauf der Prüfung beschrieben werden.
(2) Nach Beendigung der Prüfung aller Hunde muss eine abschließende Richtersitzung stattfinden, wenn das Prädikat "hervorragend" (12) vergeben wurde, wenn es zu Unstimmigkeiten innerhalb der Prüfung kam oder wenn besondere Vorkommnisse vorlagen. Wurde das Prädikat "hervorragend“ (12) vergeben, ist dies vom Obmann der Richtergruppe schriftlich zu begründen und dem Prüfungsleiterbericht beizufügen.
(3) a) Die einzelnen Richtergruppen haben vor Beginn der Richtersitzung die Prädikate für die von ihnen geprüften Hunde festzustellen. Eine nachträgliche Änderung der ohne Vorbehalt bekannt gegebenen Zensuren ist nur bei falscher Anwendung der Prüfungsordnung möglich.
b) Die Prädikate der während der Prüfung ausgeschiedenen Hunde, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder ausgeschlossen wurden, sind in der Richtersitzung ebenfalls zu verlesen, soweit sie vor dem Ausscheiden des Hundes erteilt wurden. Hierbei müssen die betreffenden Obleute den Grund nennen, weshalb und in welchem Fach die Hunde ausgeschieden sind.
(4) a) Bei der Verlesung der Prädikate ist hinter jedem Prädikat die entsprechende Leistungsziffer (Punktzahl) zu nennen.
b) Die Punktzahl (Arbeitspunkte) ist als ganze Zahl in die Zensurentabelle einzutragen und mit der nachstehenden Fachwertziffer zu multiplizieren. Aus dieser Multiplikation ergeben sich die Wertungspunkte. Sie

sind also für jedes Fach das Produkt aus dem Wert der Arbeit und der Bedeutung dieses Prüfungsfaches. Die Besonderheiten bei der Bewertung der Tollingleistungen sind zu beachten.
c) Die Richtersitzung stellt gelegentlich dieser Verlesung fest, ob der betreffende Hund die Mindestpunktzahl in den einzelnen Fachgruppen und die Mindestbedingungen für das Bestehen der TP/Toller Bronze erfüllt hat.
(5) Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellten Zensuren und Urteilsziffern sowie evtl. Bemerkungen sind in das Formblatt mit Zensurentabelle einzutragen, das von drei Richtern und dem Prüfungsleiter mit den jeweiligen Richternummern zu unterschreiben ist.
(6) Das Prüfungsergebnis ist von dem Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel oder das Leistungsheft des Hundes einzutragen und zu unterschreiben.
(7) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnentafel bzw. im Leistungsheft bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, die die Prüfung nicht bestanden oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben. Hier muss neben dem Prüfungsergebnis auch der Grund des Nichtbestehens in Worten angegeben werden.
(8) Die Zensurentabelle und die Ahnentafel und gegebenenfalls das Leistungsheft sind sofort bei oder nach der Preisverteilung dem Führer jedes Hundes auszuhändigen.

§4 Durchführung der Tolling-Prüfung und Bewertung

Muss- und Sollbestimmungen
(1) Diese PO enthält “Muss”- und “Soll”-Bestimmungen.
(2) Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form - z.B. “darf nicht” -, bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO, unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen.
(3) Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann nur das Prädikat “Ungenügend – Nicht bestanden” erhalten. Die Sollbestimmungen sind tunlichst einzuhalten. Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung hat eine entsprechende Minderung der Bewertung zur Folge.
Prädikate
(4) Prädikate und Arbeitspunkte
a) Für die in einem Fach gezeigte hervorragende, sehr gute, gute, genügende, mangelhafte oder nicht genügende Anlage bzw. Leistung ist eine entsprechende Punktzahl zu erteilen.
b) Die Verbandsrichter haben für die Arbeiten eines jeden Hundes zunächst das Prädikat festzulegen. Da sich die natürlichen Anlagen beim jungen Hund bei verschiedenen Gelegenheiten oft unterschiedlich zeigen, ist für die abschließende Urteilsfindung der gewonnene Gesamteindruck unter Berücksichtigung des Alters und des Ausbildungsstandes des Hundes bestimmend. Erst dann erfolgt innerhalb des Prädikates die Einstufung nach Punkten.
c) Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie die Mindestbedingungen in den einzelnen Fächern erreichen.
d) Die Verbandsrichter haben über jeden Arbeitsgang eines Hundes Notizen zu machen.
Sinn des 12-Punkte-Systems ist es, durch eine differenzierte, möglichst einheitliche Beurteilung ein aussagefähiges, glaubwürdiges Prüfungsergebnis zu erzielen und die für die Zucht besonders hoch veranlagten Hunde herauszustellen. Die für den Zucht- und Erbwert wichtigen Prädikate „hervorragend“ (=12 Punkte) und die im Prädikatsbereich „sehr gut“ liegenden 11 Punkte dürfen im Sinne der TP/Toller Bronze PO und im Sinne der Zucht- und Erbwertschätzung nur für wirklich hervorragende bzw. überdurchschnittlich „sehr gute“ Anlagen vergeben werden.
e) Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Punkte:

Hervorragend:	12 Punkte
Sehr gut:	9 bis 11 Punkte
Gut:	6 bis 8 Punkte
Genügend:	3 bis 5 Punkte
Nicht genügend	0 bis 2 Punkte
Nicht geprüft	

f) Es ist zu berücksichtigen, dass ein glattes “sehr gut” ohne jeden Punktabzug 10 Punkten entspricht. Ein glattes “gut” ergibt 7 Punkte, ein glattes “genügend” 4 Punkte. 11 Punkte sind mehr als ein glattes “sehr gut” und sollen nur vergeben werden, wenn der Hund im betreffenden Anlage- und Leistungsfach wirklich überzeugend gearbeitet hat.
g) Das Prädikat “hervorragend” mit 12 Punkten darf nur ausnahmsweise für wirklich hervorragende Leistungen, die der Hund unter erschwerten Umständen gezeigt hat, vergeben werden.
h) Eine Vergabe von 12 Punkten ist nur für die Fächer: Tolling und Verlorensuche zulässig.
i) Die Bewertung mit 12 Punkten ist in jedem Einzelfall schriftlich zu begründen. Der schriftlichen Begründung muss eine mündliche Begründung in der Richtersitzung vorausgehen.

j) In den Fächern Anschleichen, Bringen und Führigkeit/Zusammenarbeit können max. 10 Punkte vergeben werden, da diese überwiegend Abrichtemerkmale enthalten.
k) Der Richterobmann hat in jedem Fach aus den Punkten aller Richter seiner Gruppe eine Durchschnittspunktzahl zu ermitteln. Ergibt sich dabei keine ganze Zahl, so ist bei Bruchteilen von weniger als der Hälfte die Punktezahl nach unten abzurunden, bei der Hälfte und mehr nach oben aufzurunden.

§5 Berichterstattung

(1) Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung der Geschäftsstelle des DRC die Prüfungsunterlagen einreichen.
(2) Veranstalter und Prüfungsleiter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass die Prüfungsberichte innerhalb der festgesetzten Frist bei der Geschäftsstelle des DRC eingehen.
(3) a) Der Prüfungsleiter muss folgende sorgfältig und leserlich (Druckbuchstaben) ausgefüllte Formblätter einsenden:
1. das Formblatt J1 (Nennung) bzw. Meldeformular(jagdl.) aller angemeldeten Hunde
2. jeweils zwei Durchschläge der Formblätter J2 b (Zensurentafel) aller geprüften Hunde
3. Zwei Durchschläge des Formblattes J3 (Prüfungsleiterbericht)

b) Diese 3 Formblätter enthalten alle Angaben, die die Geschäftsstelle des DRC für die Eintragung in die DRC-Datenbank benötigt. Sie sind wegen ihrer Bedeutung in allen vorgedruckten Spalten sorgfältig auszufüllen. Weitere Vermerke und Angaben sind auf ihnen nicht einzutragen.
c) Auf diesen Formblättern müssen vollständig und leserlich (Druckbuchstaben) alle Fragen beantwortet werden.
d) Die Geschäftsstelle des DRC muss dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben.
(4) Die Geschäftsstelle des DRC muss bei Veröffentlichungen die allgemeinen Angaben zu allen Hunden einer Prüfung, auch zu denjenigen, die nicht bestanden haben, aufführen. Bei durchgefallenen Hunden ist der Grund des Versagens anzugeben.

§6 Ordnungsvorschriften

(1) Der Veranstalter trägt gemeinsam mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder TP/Toller Bronze.
(2) Prüfungen die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser TP/Toller Bronze PO durchgeführt sind, können nicht anerkannt werden.
(3) a) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der TP/Toller Bronze zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.
b) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden. Hitzige Hündinnen können nur nach allen anderen Teilnehmern geprüft werden.
(4) a) Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z.B. Dressurhalsbändern oder deren Attrappen) ist nicht zulässig. Alle Halsungen (auch Protektorhalsbänder) sind vor Beginn der Prüfung abzunehmen.
b) Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Wild so zu verwahren und zu transportieren, dass es artfremde Gerüche nicht annehmen kann.
(5) a) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
b) Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihrem Hund zur Stelle sind.
c) Während der Arbeit eines Hundes müssen die Zuschauer so weit hinter den Führern bleiben, dass die Arbeit des Hundes nicht gestört wird.
(6) Erfüllt ein Hund in einer Fachgruppe nicht die hier geforderten Mindestbedingungen oder erreicht er nicht die festgesetzte Mindestpunktzahl, so soll er im Sinne der Zucht nicht von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.
a) Erweist sich ein Hund bei der Prüfung als
- Anschneider
- Totengräber
- völlig ungehorsam oder entzieht sich der Prüfung
- schuss-, hand- oder wildscheu
- wesensschwach oder aggressiv gegenüber Menschen
- hochgradiger Rupfer oder Knautscher
- Versager bei der Wasserarbeit

kann er die Prüfung nicht bestehen.

(7) Von der Prüfung kann ferner unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
a) Wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht.
b) Wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt.
c) Wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist.
d) Wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt.
e) Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.).
(8) Jeder Führer kann vom Prüfungsleiter, unmittelbar nachdem das Gesamtergebnis der Prüfung feststeht, Auskunft über die Zensuren seines Hundes verlangen.
(9) Für Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis ist die Einspruchsordnung anzuwenden (siehe hierzu Rahmenrichtlinien JGHV).
(10) Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik, kann von dem die Prüfung ausrichtenden Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder für immer geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV mitzuteilen.

§7 Allgemeines

Die TP/Toller Bronze ist eine Zuchtprüfung, zu der die natürlichen jagdlichen Anlagen des Hundes durch entsprechende Vorbereitung soweit geweckt und gefördert sein sollen, dass die unten aufgeführten Fächer beurteilt werden können.
Der Toller ist die einzige Retrieverrasse, die bei der Lockarbeit vor dem Schuss geprüft wird. Vor Beginn der Lockarbeit soll sein Verhalten das anzulockende Wasserwild zu keiner Zeit stören oder gar zur Flucht veranlassen. Daher ist das jagdliche Verhalten von Hund und Führer von äußerster Wichtigkeit. Die Verbandsrichter haben in ihrer Beurteilung stets zu berücksichtigen, ob nach ihrer jagdlichen Erfahrung eine ausreichende Vertrautheit des anzulockenden Wildes noch gegeben sein kann. Störendes Verhalten des Hundes hat in die Bewertung einzufließen, stets nach dem Ermessen, wie stark das Wasserwild beunruhigt worden wäre. Ein idealer Toller folgt aufmerksam und auf seinen Führer konzentriert dem Weg zur Blende, er nimmt wenig Notiz vom Wasserwild. Sein Führer bewegt sich leise und vorsichtig durch das Gelände – verharrt an geeigneten Stellen um sich zu vergewissern, ob und in welcher Entfernung sich das Wild befindet. An der Blende angekommen richtet er sich ruhig ein um die Lockarbeit aufzunehmen. Während des Tollings zeigt der Hund seine volle Aufmerksamkeit auf das Spiel, ohne sich vom Wasser ablenken zu lassen. Er spielt leise aber ausdauernd und ausgelassen ohne hektisch zu werden. Auf lautlose Anweisung des Führers bleibt er ruhig und entspannt hinter der Blende bis der Führer das Spiel weiter fortsetzt. Wird das Spiel vom Führer beendet, wartet er ruhig und aufmerksam neben der Blende. Nach dem Schuss merkt er sich die Fallstelle und arbeitet diese mit großer Wasserfreude und ausdauerndem Findewillen. In der Suche zeigt er sich selbständig mit sehr ausgeprägtem Findewillen und Naseneinsatz. Er sucht anhaltend und ausdauernd ohne nachzulassen und reagiert sensibel auf Witterung. Gefundenes Wild nimmt er spontan auf und trägt es freudig zu.

§8 Die Prüfungsfächer:

(1) Auf der TP/Toller Bronze werden folgende Fächer beurteilt:

Fächer Fachwertziffer	(FwZ)
1. Anschleichen	2
2. Tolling	3
3. Merken am Wasser	1
4. Verlorensuche	3
5. Bringen der Ente	1
6. Wasserfreude bzw. Wasserannahme	2
7. Nasengebrauch	2
8. Arbeitsfreude	2
9. Findewille	2
10. Selbständigkeit	2
11. Zusammenarbeit/Führigkeit	2

(2) Feststellungen ohne Benotung
a) Verhaltensweisen des Hundes während der gesamten Prüfung gegenüber fremden Personen und anderen Hunden

b) Schussfestigkeit bei der Arbeit an Land und am Wasser
c) körperliche Mängel (allgemeine Kondition, Gesundheit, Haarkleid, Gebiss). Beobachtete Mängel sind in den Richterbüchern zu vermerken und in die Zensurentafeln einzutragen.
(3) Die Fächer (außer Schussfestigkeit an Land) werden im Zusammenhang, unmittelbar nacheinander und ohne Unterbrechung geprüft.
(4) Sämtliche Arbeiten werden mit kaltem Wild (Ente) durchgeführt.
(5) Die Toller sind in allen Fächern einzeln zu prüfen.
(6) Die einzelnen Fächer werden in der Regel nur 1x geprüft. Es steht im Ermessen der Richter Aufgaben wiederholen zu lassen. Die Wiederholung umfasst in jedem Fall alle Fachgruppen in Gesamtheit.
Da sich die natürlichen Anlagen beim jungen Hund bei verschiedenen Gelegenheiten oft unterschiedlich zeigen, ist für die abschließende Urteilsfindung der gewonnene Gesamteindruck unter Berücksichtigung des Alters und des Ausbildungsstandes des Hundes bestimmend.
(7) Ein Toller soll auf seine Anlagen hin durchgeprüft werden, auch wenn er die Prüfung nicht bestehen kann. Ausgenommen hiervon sind Toller, welche die Arbeit verweigern oder sich der Prüfung durch ständigen Ungehorsam entziehen.

§9 Die einzelnen Prüfungsfächer

(1) Anschleichen, Tolling und Apport am Wasser

(1.1) Beschreibung des Gewässers
a) Als Prüfungsgewässer ist ein See, Teich oder langsam fließenden Gewässer mit gutem Schilfbewuchs oder anderer Deckung zu wählen.
b) Der Hund muss über eine freie Wasserfläche von mindestens 10 m bis maximal 30 m schwimmend (mindestens teilweise) in den Schilfgürtel oder in die Deckung gelangen können.
c) Die Möglichkeit des Umlaufens des Gewässers durch den Hund soll stark eingeschränkt sein.
d) Der Einstieg in das Gewässer soll einfach gewählt werden.
e) Für das Tolling muss das Gelände einen mindestens 10 Meter breiten freien Uferstreifen aufweisen.
f) Eine natürliche oder künstliche Blende muss dem Führer die Möglichkeit geben, sich in die Deckung zu begeben.
(1.2) Beschreibung der Arbeit
a) Das Anschleichen an die Blende ist erster Bestandteil der Arbeit. Hierzu ist gemeinsam mit dem Toller (unangeleint) eine Wegstrecke von mind. 30 m zurückzulegen, diese soll für den Hundeführer erkennbar ausgezeichnet sein. Hierbei soll der Hundeführer ein jagdmäßiges Verhalten in Zusammenspiel mit seinem Toller zeigen und dabei die natürliche Deckung gezielt nutzen.
b) Das Tolling muss zu Beginn der Wasserarbeit absolviert werden.
Angekommen hinter der Blende lässt der Hundeführer, auf Anweisung des Richters, von dort aus seinen Toller spielerisch einen oder mehrere Gegenstände entlang des Ufers apportieren. Die Anzahl der Tolligapporte bestimmt der Richter – jedoch mindestens 30 Tollingapporte aufgeteilt auf 3 Sequenzen.
c) Zwischen den Tollingsequenzen legt der Führer auf Anweisung des Richters Spielpausen ein, bei denen der Hund ruhig beim Führer hinter der Blende warten muss. Die Länge der Pausen bestimmt der Richter.
d) Unmittelbar nach dem Tolling erfolgt der Apport im (deckungsreichen) Gewässer.
e) Der zu prüfende Toller sitzt frei bei Fuß neben seinem Führer am Ufer des Gewässers. Der Führer verbleibt hinter der Blende, bis er seinen Hund geschickt hat, danach darf er sich im von den Richtern zugewiesenen Bereich bewegen um den Hund bei seiner Arbeit zu unterstützen.
f) Der Schütze (Richter) tritt neben das Versteck (Blende) und es wird ein Schrotschuss in die Luft abgegeben und anschließend von der gegenüberliegenden Seite oder aus einem Boot eine Ente möglichst in die Deckung, notfalls ins Wasser geworfen. Diesen Wurf soll der Toller eräugen. Es liegt im Ermessen des werfenden Richters, sich nochmals bemerkbar zu machen, falls der Hund sich nicht unmittelbar vor dem Wurf in Wurfrichtung orientiert.
g) Der Toller darf unmittelbar nach dem Wurf von seinem Führer geschickt werden. Einspringen ist nicht negativ zu bewerten.
Voraussetzungen für eine Zusatzaufgabe siehe §10 Abs 2 g

(2) Verlorensuche

a) Das Gelände für die Verlorensuche (jedes Gespann einer Richtergruppe wird im selben Gelände geprüft) soll möglichst so gewählt werden, dass der Toller beim Anschleichen und Tolling keine Witterung aus diesem wahrnehmen kann. Im deckungsreichen Gelände (z.B. Schilf, Gebüsch, Wald mit Unterbewuchs oder Brachflächen/hohe Wiesen) möglichst auch mit Uferbereich werden vor Beginn der Prüfung jedes Hundes 2 Enten in einem Bereich von ca. 40x40 Metern ausgelegt. Zusätzlich wird eine weitere Ente aus dem Suchengelände heraus je nach Gelände ca. 40 bis 80 Meter mit mindestens 2 stumpfwinkeligen Haken geschleppt.

Nach dem Wasserapport geht die Richtergruppe mit dem Hundeführer zum Verlorengelände. Hierbei darf der Hund auf der Wegstrecke angeleint werden. Die Richter weisen den Hundeführer zum Ansetzpunkt und beschreiben den Suchenbereich.
b) Während ein Richter beim Führer bleibt, können sich die anderen Richter frei bewegen, gegebenenfalls auch in der Arbeitsfläche stehen bleiben, um die Arbeit des Hundes besser beurteilen zu können. Ein Richter soll das Ende der Schleppe einsehen können.
c) Die Arbeit ist auf ca. 15 Minuten zu begrenzen, sobald die Richter zu einem abschließenden Urteil gelangt sind, können sie die Arbeit beenden, auch wenn nicht alle Stücke vom Hund gefunden oder gebracht wurden.
d) Nach Ermessen der Richter kann der Hundeführer den Ansetzpunkt verlassen und sich nach Anweisung auf der Grundlinie bewegen oder das Gelände betreten, um den Hund bei seiner Arbeit zu unterstützen. Dies führt nicht zwingend zu einer Prädikatsminderung bei der Bewertung, dies hängt von Gelände und Ausbildungsstand/Alter des Hundes ab.
e) Der Hund soll das ihm zugewiesene Gelände gründlich in angemessenem Tempo durchsuchen und dabei zeigen, dass er finden und bringen will.

§10 Beurteilung

(1) Beurteilung der Arbeit – Anschleichen und Tolling

a) Das Anschleichen hinter die Blende soll jagdmäßig und ruhig erfolgen, Zu beurteilen ist sowohl das Verhalten des Hundeführers als auch die Kooperation seines Tollers sich diesem Verhalten anzuschließen. Der Toller soll auf seinen Führer achten und nicht umgekehrt.
Prädikatsmindernd sind dabei vorpreschen des Tollers sowie nicht jagdnahes Verhalten des Hundeführers und des Tollers.
b) Beim Tolling soll der Hund die vom Führer geworfenen Gegenstände spielerisch und freudig hinter die Blende zurückbringen. Dabei soll er keinen Laut geben.
c) Der Hund soll motiviert spielen, möglichst ohne Aufmunterungen.
d) Unterstützungen und Einwirkungen, die aus jagdnaher Betrachtung die heranschwimmenden Enten oder Gänse stören oder verunsichern könnten sind Prädikatsmindernd, ebenso Winseln hinter der Blende.
e) Nimmt der Toller das Wasser an, oder zeigt er nur ein lustloses oder desinteressiertes Apportieren des Spielgegenstandes kann die Arbeit nur mit „Genügend“ bewertet werden.
f) Ein Hund, der das Apportieren des Spielgegenstandes deutlich und mehrfach verweigert, kann die Prüfung nicht bestehen, ebenso wie ein Hund, der wiederholt hinter der Blende oder zur Spielaufforderung laut winselt oder Hals gibt.

(2) Beurteilung der Arbeit – Wasserarbeit

a) Der Toller soll freudig und ohne Zögern das Wasser innerhalb kürzester Zeit annehmen.
b) Er darf aufgemuntert und unterstützt werden. Ständige Kommandos, mehrfaches Ansetzen oder Steinwürfe mindern das Prädikat.
c) Der Toller soll in die Deckung schwimmen, die geworfene Ente suchen und finden. Zu beurteilen ist die Art, wie der Toller das Wasser annimmt und im tiefen Schilfwasser schwimmend (Schwimmstil und Naseneinsatz) arbeitet.
d) Hat der Toller die Ente gefunden, muss er sie so anlanden, dass der Führer – ohne weiträumiges Verlassen seines Standpunktes – in den Besitz der Beute gelangen kann.
Ein vorschriftsmäßiges Bringen, d.h. Vorsitzen und korrektes Ausgeben wird nicht verlangt.
e) Retriever, welche die Ente in der Deckung nicht gefunden haben, können in diesem Fach höchstens ein „genügend“ erhalten, wenn sie die unten aufgeführte Zusatzaufgabe (siehe g) bestanden haben.
f) Toller, die das Gewässer umschlagen und ohne zu schwimmen an die Ente gelangen, erhalten eine Zusatzaufgabe (siehe g), nachdem sie die Ente aus dem Schilf gebracht oder angelandet haben.
g) Zusatzaufgabe: Der Toller sitzt oder steht frei bei Fuß neben seinem Führer. Eine Ente wird weit ins Wasser geworfen. Diesen Wurf darf der Toller sehen. Der Toller wird nach Freigabe durch einen Richter zum Bringen geschickt (Beurteilung siehe a und b). Diese Ente muss er bringen oder zumindest so anlanden, dass der Führer – ohne weiträumiges Verlassen seines Standpunktes – in den Besitz der Beute gelangen kann. Einspringen ist nicht negativ zu beurteilen.

(3) Bewertung der Verlorensuche

a) Bei der Verlorensuche soll in die Bewertung einfließen, wie der Hund das Gelände annimmt und dabei seine Nase einsetzt. Ebenso fließt in die Bewertung die Ausdauer, der Findewillen, Systematik, Selbständigkeit und Zielstrebigkeit (vor allem beim Kontakt mit der Schleppspur) ein. Hierbei sind stets das Alter und der Ausbildungsstand des Hundes zu berücksichtigen.
b) Bezüglich der Schleppe kann der Hund zeigen, ob er den Anschuss wahrnimmt und versucht, diesen auszuarbeiten. Hierbei kann er seine Selbständigkeit und seinen Nasengebrauch besonders zeigen.

c) Die Schleppspur ist Teil der Verlorensuche und nur Mittel zum Zweck um die Anlagen sichtbar zu machen; sie ist nicht zwingend vom Hund auszuarbeiten.

(4) Bringen der Ente:
a) Mindestbedingung:
Der Hund muss mindestens eine Ente aus der Wasserarbeit so anlanden, dass der Führer ohne großräumiges Verlassen der ihm zugewiesenen Position in den Besitz dieser kommen kann und mindestens eines von drei Stück aus der Verlorensuche dem Führer so zutragen, dass er ohne großräumiges Verlassen seiner von den Richtern zugewiesenen Position in den Besitz der Ente kommen kann.
b) Ein Genügend als Gesamturteil (Durchschnitt aller Bringnoten) ist zum Bestehen der Prüfung nicht erforderlich.
c) Hochgradige Rupfer, hochgradige Knautscher, Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen.
d) Freudiges, direktes zutragen und ausgeben in die Hand des Führers sind die Kriterien für ein „Sehr gut".
e) Nachfassen, Nachspringen bzw. widerwilliges Ausgeben sind prädikatsmindernd.
f) Nimmt der Hund eine Ente auf und bringt eine Andere (Tauschen), so ist der Apport der ersten Ente mit 0 zu bewerten, der Apport der gebrachten Ente entsprechend seiner Ausführung, als hätte er sie zuerst gefunden.
g) Der Führer darf dem Hund unterstützen, loben und ihn ermuntern, die Ente aufzunehmen und zu bringen, ständige Kommandos und Einwirkungen mindern das Prädikat.
h) Für jede gebrachte Ente wird eine Vorzensur ermittelt und aus diesen Vorzensuren ein Durchschnitt errechnet. Eine nicht gefundene Ente fließt dabei nicht mit ein. Eine gefundene und nicht gebrachte Ente fließt mit 0 in die Berechnung ein.

§11 Prüfung der Schussfestigkeit

(1) Prüfung der Schussfestigkeit
a) Hierzu ist ein gut einsichtiges Gelände mit niedrigem Bewuchs zu verwenden. Es sind grundsätzlich vom Führer während einer Suche seines Hundes in dessen Nähe (Schrotschussentfernung) mindestens 2 Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.
b) Beim Führen ohne Jagdschein, muss die zum Schießen berechtigte Person unmittelbar neben dem Führer gehen. Führer und Schütze bilden eine Einheit.
c) Eine Wiederholung der Prüfung der Schussfestigkeit ist nach einem eindeutig gezeigten Verhalten nicht zulässig.

(2) Bei der Prüfung der Schussfestigkeit im Feld kann sich die Reaktion auf den Schuss in verschiedenen Formen (positiv/negativ) äußern. Bei der Beurteilung der Schussfestigkeit wird unterschieden in:
• Schussfest
• Leicht schussempfindlich
• Schussempfindlich
• Stark schussempfindlich
• Schussscheu
a) Schussfest: ist ein Hund, wenn er keinerlei negative Reaktionen (Einschüchterung/Ängstlichkeit) auf den Schuss zeigt und seine Arbeit (Suche) freudig fortsetzt.
b) Leicht schussempfindlich: ist ein Hund, bei dem nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar ist, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit (Suche) stören lässt.
c) Schussempfindlich: ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert aber innerhalb einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.
d) Stark schussempfindlich: ist ein Hund, der unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer sucht oder negativ beeindruckt die Weiterarbeit verweigert und erst nach mehr als einer Minute seine Arbeit (Suche) wieder aufnimmt. Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.
e) Schussscheu: ist ein Hund, wenn er, statt bei seinem Führer Schutz zu suchen, wegläuft und sich damit der Einwirkung seines Führers und der Arbeit (Suche) entzieht.
f) Stark schussempfindliche und schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen.
g) Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht oder nicht weit genug löst (Schrotschussentfernung), gilt er als „nicht durchgeprüft". Gleiches gilt für Hunde, die ohne Anzeichen von Ängstlichkeit bereits nach Abgabe des ersten Schusses die Weiterarbeit verweigern. Der Hund kann in diesen

Fällen die Prüfung nicht bestehen. In beiden Fällen ist im Zweifel eine erneute Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten möglich.
Beim Führen durch Nicht-Jagdscheininhaber gelten die diesbezüglichen Regelungen der VZP/O des JGHV

§12 Wasserfreude

(1) Die Wasserfreude zeigt sich in der zügigen Wasserannahme, seiner Schwimmfreude und seiner Freudigkeit im und am Wasser zu arbeiten. Die Wasserfreude kann er in allen Aufgaben zeigen.

§13 Nasengebrauch

(1) Der Nasengebrauch zeigt sich im raschen Finden des Wildes, im frühzeitigen Wahrnehmen und Anzeigen von Witterung, aber auch in der Reaktion bei Verlieren, Kreuzen und Wiederfinden einer Spur.

§14 Findewille

(1) Der Findewille zeigt sich im unermüdlichen Bestreben, die Witterung oder die Spur zu finden, sie möglichst zu halten, sie nachzuverfolgen sowie sie einzukreisen und hierbei nicht aufzugeben. Dies zeigt sich im Vorwärtsdrang, dem Wille Beute zu machen, dem Durchhaltewillen, der Zielstrebigkeit und dem Arbeitseifer

§15 Selbständigkeit

(1) Die Selbständigkeit zeigt sich in der Initiative bei Problemstellungen angemessene Lösungsstrategien zu entwickeln und mit Selbstvertrauen zu verfolgen, ohne dabei vom Führer übermäßig abhängig zu sein. Insbesondere zeigt sich das in der Verlorensuche, wenn der Hund eigenständig das Gelände absucht und unter anderem auch die Schleppspur ohne Mithilfe des Führers annimmt und ausarbeitet.

§16 Führigkeit/Zusammenarbeit

(1) Sie zeigen sich über den gesamten Prüfungsverlauf im Bestreben des Hundes mit dem Führer Verbindung zu halten ohne abhängig zu sein; insbesondere bei den Fächern Anschleichen, Tolling und der Wasserarbeit. Vom Retriever wird die Hingabe zum Spiel gefordert gepaart mit dem blitzschnellen Umschalten auf die Konzentration zur Lösung der Apportieraufgaben. Bei der Arbeit vor dem Schuss (Anschleichen und Tolling) kann der Führer nur unauffällige Zeichen geben, die der Hund sofort aufmerksam umsetzen muss, um den späteren Jagderfolg zu gewährleisten.

§17 Mindestbedingungen

Mindestbedingungen lt. Beschreibung §10 4a) im Fach Bringen der Ente. Prädikat “genügend” in allen anderen Fächern.

§18 Wesensfeststellungen

siehe Anlage zur VZPO/VGPO/VPSO zur Wesensfeststellungen während des Prüfungsverlaufes

§19 Gesamturteil:

		Andere Fächer			
Tolling	**Suche**	**SG**	**G**	**Gen**	**Preis**
SG	SG	min 3		0	1. *
SG	G	min 4		0	1. *
G	SG	min 4		0	1. *
G	G	min 2		max 2	2. *
G	Gen	min 3		max 1	2. *
Gen	G	min 3		max 1	2. *
Gen	Gen				3.

* Für 1. und 2.Preis nicht schlechter als Gen im Bringen

Für den Vorstand des Deutschen Retriever Club e.V.
Dr. Jutta Jaitner, Obfrau der Verbandsrichter

Zuletzt geändert durch den erweiterten Vorstand des DRC am 24.08.2024

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf, auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Deutscher Retriever Club e.V.
DRC-Geschäftsstelle
Ellenberger Str. 12
34302 Guxhagen
Tel.: (05665) 1859090
E-Mail: office@drc.de